

## Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

### Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Rechtsstellung der sog. "Studierendenschaften" an Thüringer Hochschulen wird im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) geregelt. § 72 Abs. 1 ThürHG bestimmt, dass die Gesamtheit der immatrikulierten Studenten einer Hochschule die "Studierendenschaft" bilden. Es handelt sich dabei um eine Zwangsmitgliedschaft, die zudem zur Zahlung eines halbjährlichen Beitrags verpflichtet.

Aus dem allgemeinen Freiheitsgrundrecht des Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings eine negative Vereinigungsfreiheit. Demnach dürfen öffentlich-rechtliche Verbände mit Zwangsmitgliedschaft nur dann gegründet werden, um legitime öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrzunehmen. Diese Voraussetzungen sind von den "Studierendenschaften" an Thüringer Hochschulen eindeutig nicht erfüllt. Die Studentenschaft ist mitnichten auf eine staatsbeaufsichtigte, öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG) angewiesen.

Die sich aus § 72 Abs. 1 ThürHG ergebende Zwangsmitgliedschaft von Studenten Thüringer Hochschulen an der "Studierendenschaft" widerspricht somit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Artikel 2 Abs.1 Grundgesetz bzw. Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist daher zu streichen.

#### B. Lösung

Mit der Änderung von § 72 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz wird den Studenten die Möglichkeit gegeben, aus der "Studierendenschaft" auszutreten. Durch eine Änderung von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürHG wird klargestellt, dass die "Studierendenschaften" einerseits nicht mehr dazu verpflichtet sind, die Gesamtheit der Studenten zu vertreten, und andererseits, dass nur die Mitglieder der "Studierendenschaft" Mitgliedsbeiträge zu entrichten haben.

#### C. Alternativen

Eine Alternative wäre die Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften" als Teilkörperschaften der Hochschulen. Die wichtige Tätigkeit der Studentenschaften, insbesondere im Bereich der Beratung von

Studienanfängern, spricht allerdings gegen eine solche Abschaffung. Vor diesem Hintergrund ist das freiwillige Austrittsrecht in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in anderen Bundesländern vorzuziehen.

**D. Kosten**

Dem Land entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

### **Artikel 1**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 72 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Studierende können nach Ablauf eines Semesters ihren Austritt aus der Studierendenschaft erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zum Folgesemester zu erklären."

2. § 73 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
3. § 74 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung."

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Voraussetzungen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Gründung der Studentenschaften an deutschen Hochschulen geführt haben, sind nicht mehr gegeben oder haben sich stark verändert. Ein Bedürfnis oder eine zwingende Notwendigkeit der Studentenschaften als öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft der Hochschulen besteht ebenso wenig. Die Verfassungsmäßigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften "Studentenschaft mit Zwangsmitgliedschaft" muss zudem bezweifelt werden. Problematisch sind einerseits die mögliche Doppelrepräsentation der Studenten in den Hochschulorganen, da sie bereits im Senat sowie in Fachbereichsräten vertreten sind, andererseits das Fehlen legitimer Aufgaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Zwangsmitgliedschaften. Nur solche Aufgaben würden es erlauben, das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch eine Zwangsmitgliedschaft einzuschränken.

Durch diese Änderung des Hochschulgesetzes bleiben die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der "Studierendenschaften" an Thüringer Hochschulen gewahrt, die Studenten erhalten allerdings ein Wahlrecht über ihre Mitgliedschaft. Etwaige Zweifel über die Rechtmäßigkeit der "Studierendenschaften" werden durch eine solche Änderung beseitigt, da eine von freiwilligen Mitgliedern getragene Studentenschaft eine deutlich größere Legitimation genießt als eine, die sich auf Zwangsmitgliedschaft gründet.

Darüber hinaus stellen die fehlende Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel, aber auch eine einseitige politische Ausrichtung und unbegründete Privilegien für die gewählten Repräsentanten gewichtige Gründe für die Schaffung eines Optionsmodells dar. Unter dem Deckmantel der Förderung der politischen Bildung oder eines nicht existierenden allgemeinpolitischen Mandats werden die Semesterbeiträge seit mehreren Jahren von den "Studierendenschaften" systematisch missbraucht. Der Thüringer Rechnungshof stellt zuletzt in seinem Jahresbericht 2012 fest, dass die Studentenvertreter an den Hochschulen des Landes "noch immer die Bestimmungen des Haushaltsrechts" missachten würden. "Die ihnen aus Beiträgen der Studierenden zur Verfügung stehenden Mittel von jährlich über 900.000 Euro werden vielfach nicht ordnungsgemäß und zweckentsprechend eingesetzt." Die einzige bisher bestehende Form des Protests hiergegen wird von einer großen Mehrheit der Studenten genutzt: So liegt die Wahlbeteiligung an Wahlen der Studententräte oder -parlamente oftmals im niedrigen zweistelligen Prozentbereich. Bei der letzten Wahl zum "Studierendenrat" der Friedrich-Schiller-Universität Jena beispielsweise lag die Wahlbeteiligung bei 10,1 Prozent der Stimmberechtigten. An der Universität Erfurt haben lediglich 8,25 Prozent der Stimmberechtigten an der letzten Wahl teilgenommen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Artikel 1**

Mit der unter Nummer 1 vorgenommenen Änderung wird den Studenten die Möglichkeit gegeben, aus der sog. "Studierendenschaft" nach Ablauf eines jeden Semesters auszutreten. Ein Wiedereintritt soll ebenfalls möglich sein. Die Entscheidung ist der Hochschule schriftlich anzuzeigen.

Diese Ergänzungen orientieren sich an dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz und an dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. In beiden Ländern ist ein Austritt aus der verfassten Studentenschaft ebenfalls nach Ablauf eines Semesters möglich. Der Austritt und ein eventueller Wiedereintritt sind auch dort schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.

Die Entscheidung für die Beibehaltung der derzeit gültigen Formulierung von § 72 Abs. 1 Satz 1 ThürHG - "Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft" - und für die Möglichkeit des Austritts frühestens zum Ende des ersten Semesters geschieht bewusst. Dadurch sind Studenten grundsätzlich und mindestens im ersten Studiensemester Mitglieder der "Studierendenschaft" und haben so die Möglichkeit, die Arbeit dieser Gremien sowie die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft kennenzulernen.

Die unter Nummer 2 vorgenommene Streichung von § 73 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG dient der Klarstellung darüber, dass die "Studierendenschaft" nun eben nicht mehr die Aufgabe hat, die Gesamtheit der Studenten einer Hochschule zu vertreten, sondern nur ihre Mitglieder.

Die unter Nummer 3 vorgenommene Änderung von § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürHG ist eine Folge der neuen Mitgliedschaftsregelungen. Hierdurch wird klargestellt, dass nur die Mitglieder der "Studierendenschaft" die Mitgliedsbeiträge entrichten müssen.

## **Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Muhsal